Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur

in Ochtelbur

in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2021

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ochtelbur hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Ochtelbur am 05.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Diese sind durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, -je Grabstelle-:

2. Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

a) für 30 Jahre:	1.680,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	56,00€
c) Kindergrabstätte, für 20 Jahre:	890,00€
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	44,50 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

e) je Wahlgrabstelle und Jahr: ------40,50 € f) je Kindergrabstelle und Jahr: ------ 30,50 €

3. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit, die anteiligen Kosten der Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Anlage, die Kosten der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

Für 20 Jahre: ----- 960,00 €

Hinweise:

- Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrab- bzw. Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung und Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:----- 270,00 € b) für eine Erdbestattung im Kindergrab----- 120,00 € c) für eine Urnenbestattung:----- 75,00 €

III. Nutzungsgebühren:

-entfällt-

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert, dazu gehören: Pflegekosten, Sachkosten (Abfall, Material für Ausbesserungen, Reparaturen, Nachpflanzungen) sowie anteilige Verwaltungskosten, die nicht bereits über die Gebühren für die Grabnutzungsrechte finanziert werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr - je Grabstelle -:----- 20,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. lfd. Standsicherheits-	
kontrolle:25,00 €	
2. Abfallbeseitigung, je Beerdigung:15,00 €	
3. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung	
des Nutzungsrechtes, etc.):10.00 €	

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ochtelbur, 12.12.2018

Der Kirchenvorstand: L.S.

R. Pupkes E. Neumann Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Dierks Kirchenamtsleiter

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 21.12.2018

- **1.** Änderung: beschlossen am 25.11.2019; kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.12.2019; Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 52 vom 20.12.2019, Inkrafttreten: 21.12.2019
- **2.** Änderung: beschlossen am 26.04.2021; kirchenaufsichtlich genehmigt am 05.07.2021; Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 59 vom 09.07.2021, Inkrafttreten: 10.07.2021